

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

137 (27.8.1802)

Extra-Beilage.
Zur Carlsruher Zeitung No. 137.
Den 27. August. 1802.

Mit Hochfürstlich : Markgräflisch Badischem gnädigsten Privilegio.

Paris, vom 22. August.

Bestern ist die erste Sitzung des Senats, nach der Vorschrift des letztern Senatus-Konsultums, gehalten worden. Der erste Konsul fuhr dahin, in Begleitung des zweyten und dritten Konsuls, eines Garde-Kommandanten, der Minister, sieben Staatsräthen und des Generalsekretairs. Die Minister, die Staatsräthe und der Staatssekretair fuhren in vier-spännigen Wagen des ersten Konsuls. Sein eigener Wagen war mit acht Pferden bespannt. Seine Aide-de-Camp, die vornehmsten Gardeoffiziers und der Gouverneur des Pallastes ritten vor ihm her. Die Wagen waren durch die Leibgarde zu Pferd escortirt. Die Linientruppen stunden auf beiden Seiten der Straßen, durch die er fuhr. Unten an der Treppe des Senats, Pallasts wurde er von zehen Senatoren, vor welchen 2 Huissiers und 2 Staatsboten hergingen, empfangen. Der erste Konsul führte den Vorsitz im Rath. Die BB. Joseph und Lucian Buonaparte leisteten den vorgeschriebenen Eid, weil sie als Mitglieder des Verwaltungskonsils der Ehren-Legion, nunmehr auch Mitglieder des Senats sind. Alle Mitglieder des Senats leisteten hierauf sogleich denselben Eid. Fünf Senatsbeschlüsse, welche nach Vorschrift der organischen Konstitutions-Artikel in einem geheimen Rath verhandelt worden waren, wurden nun dem Senat von dazu ernannten Regierungs-Rednern vorgelegt. Der erste betrifft die Sitzungen des Senats und sein Ceremoniel. Der andere die Ordnung, nach welcher die fünf Serien gerufen werden sollen, um Deputirte zum gesetzgebenden Korps zu präsentiren, wie die jezigen Gesetzgeber nach den Departementen klassifizirt werden sollen und auf was für Art die Tribunen zu bezeichnen sind, welche in den Jahren 11, 12, 13 und 16 austreten sollen. Der dritte bezieht sich auf das, was zu beobachten ist, im Fall das gesetzgebende Korps oder das Tribunat, oder beide, aufgelöst werden sollten. Der vierte hat die Bezeichnung der 24 vornehmsten Städte der Republik zum Gegenstand, deren Maires bey der Eidesleistung des Bürgers, der ernannt worden wäre, um dem ersten Konsul nachzufolgen, gegenwärtig seyn sollen. Der fünfte endlich bezieht sich auf die Vereinigung der Insel Elba mit dem Gebiet der Republik.

Hierauf traktete der Minister der auswärtigen Verhältnisse einen Bericht ab, über die Einrichtungen,

welche man getroffen hat, um den Traktat von Luneville, in Rücksicht der Entschädigungen der deutschen Fürsten und Stände, zu vollziehen. Nach diesem Bericht entfernte sich der erste Konsul und wurde, wie bey seiner Ankunft, von den Senatoren zurück begleitet. Der zweyte Konsul präsidirte nun in seinem Namen.

Der Bericht des Ministers Talleyrand ist an den ersten Konsul im Senat gerichtet und wurde, wie schon gesagt worden, in der solennen Sitzung vom 21. August erstattet. Er sagt in demselben: es wäre eigentlich an dem deutschen Staatskörper gewesen, sich ohne Verzug mit der Vollziehung des VII. Art. des Luneviller-Friedens zu beschäftigen; und Frankreich wünschte aufrichtig, sich nicht darein zu mischen. Da aber alle seine Anmahnungen dazu fruchtlos waren, da mehr als ein Jahr verfloßen war, ohne daß man einen Anfang dieses Geschäfts bemerkte: da auch durch diese Verzögerung Deutschland in einem bedenklichen Zustand der Ungewisheit blieb, und gewisser Maassen die Auflösung, der germanischen Verbindung für ganz Europa die Vortheile des Friedens verschob, auch die allgemeine Ruhe dadurch bedrückt werden konnte, so entschloß sich die franz. Regierung, indem sie bey dem russischen Kaiser dieselben Gesinnungen den Frieden in Europa zu befestigen, erkannte, mit ihm gemeinschaftlich die Hindernisse zu beseitigen, welche seit 18 Monaten der definitiven Vertheilung der Entschädigungen im Wege stunden. Niemand konnte es besser thun, als zwey bey dieser Sache vollkommen uninteressirte Mächte. "Es geschah demnach allein in der Absicht, das Siegel auf den Frieden in Europa zu drücken, und die Bestigkeit desselben zu garantiren, daß sich der erste Konsul und J. Maj. der Kaiser von Rußland entschlossen, bey den deutschen Geschäften ins Mittel zu treten, und durch ihre Mediation zu bewirken, was man vergebens von den innern Berathschlagungen des deutschen Reichs erwartet hätte." — Es wurde ausgemacht, daß man einen allgemeinen Entschädigungsplan dem Reichstag vorlegen wolle. Bey der Vorfertigung dieses Plans wurde von beiden Seiten auf das gewissenhafteste Rücksicht gesorgt, daß aller Verlust ersetzt, alle Interesse befriedigt, und immer die Reklamationen der Gerechtigkeit, mit dem was Politik erheischte, vereinbart würden. "Es war nicht hinreichend, den Werth des

relli nen Verlusts streng zu bestimmen und ihm die Kompensationen anzupassen. Da die Resultate des Kriegs das innre Gleichgewicht des deutschen Reichs verändert hatten, so mußte man dafür sorgen, es herzustellen. Die Einführung neuer Fürsten in das germanische System, erforderte neue Kombinationen; der reelle Werth der Entschädigungen durfte nicht mehr allein aus ihrer Größe, sondern mußte oft aus ihrer Lage fließen, und der Vortheil ihre alte und neue Domänen zu konzentriren, mußte bey einigen Mächten einen wichtigen Einfluß bey denselben haben. „Wenn die Politik erfordert, den vornehmsten Häusern Genugthuung zu verschaffen, so war es nicht weniger gerecht, den Ständen des zweyten und dritten Ranges die Entschädigung für ihren Verlust zu verschaffen, und der erste Konsul hat sich besonders beeifert, Rechte zu antstügen, welche vielleicht in der Mitte der Interessen weniger Gehör würden gefunden haben.

Bev dem vollkommenen Eintrage, der sich zwischen Frankreich und Rußland gebildet hatte — war der Plan bald im Reinen. — Man kam überein, daß er dem Reichstag, unter der Form einer Deklaration, vorgelegt werden, und diese zugleich Zeit durch die dazu bevollmächtigten außerordentlichen Minister geschehen soll. Von Seiten des ersten Konsuls ist es der B. Casoreet, Minister der Republik bey dem Churfürsten von Pfalzbayern, der Befehl bekommen hat, sich nach Regensburg zu begeben; von Seiten des Kaisers von Rußland ist es ebenfalls der Baron von Bühler, desselben Minister zu München. Diese Deklaration wird dieser Tage präsentiert worden seyn. — Man wird in dem vorgeschlagenen Plan den Hauptzweck wahrnehmen, den Frieden in Europa zu befestigen, und die Ursachen zu Kriegen zu vermindern. Daber hat man jede Gebietsberührung zwischen den zwey Mächten, welche Europa durch ihre Streitigkeiten am meisten mit Blut bedeckt haben, zu verbinden gesucht. Eben diesen Grundsatz hat man nicht in seiner ganzen Strenge, oder doch so viel es die Umstände erlaubten, befolgt, um die Entschädigung des Königs von Preußen außer der Berührung mit Frankreich und Dabarien zu setzen. Hieraus zieht Oestreich den unermesslichen Vortheil, alle seine Besitzungen konzentriert zu sehen. Das pfälzische Haus erhält ebenfalls eine stärkere und vortheilhaftere Organisation zu seiner Vertheidigung. Preussen fährt fort, in dem System von Deutschland den wesentlichen Grund eines nothwendigen Gegengewichts auszumachen. Die Indemnitäten zweyter Linie sind auch nach allgemeinen und besondern Schicklichkeiten, in Verhältniß zu dem anerkannten Verlust, vorgeschlagen worden. „Es könnte jedoch scheinen, als ob Baden mehr als andere begünstigt worden sey. Allein

man erachtete als nothwendig, den schwäbischen Kreis zu verstärken; der zwischen Frankreich und den großen deutschen Staaten liegt, und der erste Konsul hat sich gestreut, daß in diesem Umstand die Politik vollkommen mit der Gesinnung der franz. Regierung übereinstimmt, welche nicht anders als mit Vergnügen eine Machtvermehrung in Ansehung eines Fürsten sehen konnte, dessen Tugenden seit langem bey die Achtung von Europa erhalten hatten, dessen Verwandtschaften so ehrenvoll seine Familie auszeichnen und dessen Betragen während des ganzen Kriegs das besondere Wohlwollen der Republik verdient hatte. Es war auch eine wahre Freude für Frankreich und Rußland, die sich gezwungen sahen, die Säkularisationen als Grundlage der Entschädigungen anzunehmen; zu sehen, daß es möglich war, einen geistlichen Kurfürsten beyzubehalten.

Die beyden Regierungen von Frankreich und Rußland sind überzeugt, daß die Zeit, welche sie anberaumben haben, hinreicht, um das Interesse Deutschlands zu entscheiden, und sie werden in der langen Wohlfahrt, die daraus für Deutschland entspringen wird, eine süße und ehrenvolle Belohnung für die Bemühungen finden, welche sie angewandt haben, um sie ihm zu verschaffen.

Folgendes ist der allgemeine Entschädigungsplan, welchen Frankreich und Rußland, dem Reichstag, zur Annahme vorlegen. Nämlich: dem Großherzog von Toskana: für Toskana und dessen Gebiet, das Erzbisthum Salzburg, die Pöbsten Berchtoldsgaden, das Bisthum Trient, das Bisthum Brixen, den jenseits der Eis und des Inn, auf östreichischer Seite, liegenden Theil des Bisthums Passau, mit Ausnahme der Vorstädte von Passau, in einem Radius von 500 Toisen; die in obgedachten Diöcesen gelegnen Abteyen, Kapitel und Klöster; alles unter den durch jeweilige Traktaten hergebrachten Besitzungsrechten; gedachte Besitzungen werden von dem bairischen Kreis getrennt, und dem östreichischen Kreis einverleibt, und ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten, gleichermaßen durch die beiderseitigen Grenzen getrennt: Mühlendorf wird mit Baiern vereinigt, und das Aequivalent seiner Einkünfte von den den des Bisthums Freysingen erhoben. — Dem ehemaligen Herzog von Modena: für das Mondenesische und Zugehörden: das Breisgau und die Ortenau. — Dem Churfürsten von Bayern: für das Herzogthum Zweybrücken, das Herzogthum Jülich, die Rheinpfalz, das Marquisat Bergendop-Zoom, das Fürstenthum Ravensstein, und andre Besitzungen in Belgien und im Elsaß: die Bisthümer Passau, (mit Vorbehalt des Antheils des Großherzogs) Würzburg, (unter nachstehenden Einschränkungen) Bamberg, Albstadt, Freysingen und Augspurg, die

Propstey Kempten, die Reichsstädte Rothenburg, Weisfenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sonnenfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und Althausen; die Abteyen St. Ulrich, Irsee, Wangen, Eßlingen, Elchingen, Ursberg, Rothenburg, Wolfenhausen, Otto-beuern und Kaisersheim. — Dem König von Preußen: für die Herzogthümer Cleve (auf der linken Rheinseite) und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Enklavirungen von Sevenaer, Hüffen und Wahlburg, und die Zölle auf dem Rhein und der Maas; die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebieth von Erfurt, und Unterjochen, das Eichsfeld und Mayn. Erfurt, den Theil des Bisthums Münster, rechts nach einer Linie von Olphen, durch Münster nach Tellenburg, die beiden Städte Olphen und Münster mit inbegriffen, so wie das rechte Ufer der Ems bis nach Lingen; die Reichsstädte Muhlhausen, Stockhausen und Goslar; die Abteyen Herforden, Quedlinburg; Eilen, Essen und Werden. — Dem Fürsten von Nassau, als Nassau-Weilburg: für das Fürstenthum Saarbrücken, die zwey Drittel der Graffschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die Herrschaft Lahr in der Ortenau; die Reste des churfürstl. Mainzischen, auf der rechten Maynseite mit Vorbehalt des Oberamts Alschaffenburg so wie die zwischen dem Mann, dem Darmstädtischen und der Graffschaft Erbach; Saub und die Reste des Churfürstenthums Köln, im eigentlichen Sinne, (mit Vorbehalt der Graffschaft Altwied) die Äbtey Seligenstadt und Bieidenstadt, die Graffschaft Sayn-Altenkirchen, nach Absterben des Markgrafen von Anspach, die Dörfer Soden und Sulzbach. — Nassau-Weilburg: für das Drittel an Sarwerden, und die Herrschaft Kirchheim-Polanden; die Reste des Churfürstenthums Trier, mit den Abteyen Arnstein und Marienstadt. — Nassau-Dillenburg: als Entschädigung für die Statthalterschaft, und die Domainen in Holland und Belgien; die Bisthümer Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund, die in diesen Gebiethen gelegenen Abteyen und Kapitel, unter der Verpflichtung, den wirklich bestehenden und von Frankreich längst anerkannten Ansprüchen auf einige, im vorigen Jahrhundert, mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg vereinigte Erbfolgen, ein Genüge zu leisten, die Abteyen Weingarten, die Abteyen Kappel, in der Graffschaft von der Lippe, Rappenberg im Münsterischen und Dittkirchen. — Dem Markgrafen von Baden: für seinen Antheil an der Graffschaft Sponheim, und die Länder und Herrschaften im Luxemburgischen, im Elsaß u. das Bisthum Konstanz; die Reste der Bisthümer Speyer, Basel und Strasburg,

die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, sobald der Prinz von Nassau im Besitze der Graffschaft Altenkirchen seyn wird, die Reste der Graffschaft Lichtenberg, auf der rechten Seite des Rheins, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Sibirach, Pfalldorf und Wimpfen, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Etteneheim, Münster, Petershausen und Sallmannsweiler. — Dem Herzog von Wirtemberg: für das Fürstenthum Mömpelgard und seine Besitzungen im Elsaß und Franck-Comte; die Probstey Ellwangen, die Abtey Zwiefalten; die Reichsstädte Weil, Neustagen, Eßlingen, Rothweil, Siengen, Schwab. Hall, Gemünde a. Heilbronn. — Dem Landgrafen von Hessen-Kassel: für St. Goar und Rheinfels, und unter der Verpflichtung Hessen-Rothenburg zu entschädigen, die Mainzischen Enklavirungen Amöneburg und Fritlar und Zubehörden und das Dorf Holzhausen. — Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für die Graffschaft Lichtenberg und Zubehörden: die pfälzischen Ämter Lindenfels und Oberg, und die Reste des Amtes Oppenheim, das Herzogthum Westphalen, mit Vorbehalt der Entschädigung des Prinzen von Wittgenstein, die Mainzischen Ämter Bernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Reste des Bisthums Worms, die Stadt Friedberg. — Dem Prinzen von Hohenlohe-Bartenstein, dem Grafen von Löwenhaupt, den Erben des Baron von Dietrich: für die Allodialtheile der Graffschaft Lichtenberg, nämlich: Hohenlohe, für Oberbronn; das Amt Jarberg, und die Mainzischen und Würzburgischen Anttheile am Amte Knufelsbau. Den übrigen: für Kaufenburg, Niederbronn, Reichshofen u. die Äbtey Rottenmünster. Demselben Grafen von Löwenhaupt, und dem Graf von Hillesheim, für Reipolzkirchen, die Äbtey Heiligkreuzthal. — Dem Prinzen und Grafen von Löwenstein: für die Graffschaft Wirzburg, die Herrschaften Scharfenack und für andere Besitzungen in den mit Frankreich vereinigte Ländern: der Würzburgische Antheil an den Graffschaften Rheineck und Wertheim, auf der rechten Maynseite, die Äbtey Bronabach. — Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Ämter Muttenberg, Amersbach, Bischofsheim, Kontzshofen, Krautheim, und alle Mainzischen Besitzungen zwischen dem Mann, der Tauber, dem Neckar und der Graffschaft Erbach, die Würzburgischen Besitzungen links der Tauber, die pfälzischen Ämter Borberg und Mobbach, die Äbtey Amorbach und die Probstey Comburg, mit Landeshoheit. — Dem Graf von Leiningen Guntersblum: das maynz. Amt oder Kellerey Billigheim. — Dem Gra-

fen von Leiningen. Heidesheim: das maynz. Amt oder Kellerey Meydnam. — Dem Grafen von Leiningen Wellerburg, älterer Linie: das Kloster Schöndthal an der Hart, mit Landeshoheit; der jüng. Linie: die Probstei Wimpfen. — Dem Prinzen von Salm. Salm und von Salm. Kirburg, den Rheingrafen, Prinzen und Grafen von Salm. Reiferscheid: die Resse des Oberbisthums Münster. — Dem Fürst von Biedenkunzel: für die Grafschaft Creange: die Grafschaft Altwied, mit Vorbehalt der Aemter Ling und Unkel. — Dem Herzogen von Aremberg dem Grafen von der Mark und dem Prinzen von Ligne für das Fürstenthum Aremberg, die Grafschaften Sassenberg, Schledden und Fagnolles, die Grafschaft Rüchlingshausen, mit der Aemte Dülmens im Lande Münster. — Dem Prinz und dem Grafen von Solms für Korbach und Hirschfeld: die Klöster Arnspurg und Ibsenstadt. — Dem Prinzen von Wittgenstein für Neumayen 10: die Abteygraft, den Distrikt Zuschenau und den Wald von Hellenbergerstrett im Herzogthum Westphalen. — Dem Grafen von Wartemberg für Wartemberg und die Kellerey von Neckarsteinbach: die von Ehrenberg, und das Pachtgut Wimpfen, welches von Worms und Speyer abhieng. — Dem Prinzen von Stolberg für die Grafschaft Rochefort: die Klöster Engelthal und Kockenbergh. — Dem Prinzen von Isenburg: den Antheil des Kapitels vom Jacobsberg am Dorf Gelnheim. — Dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Entschädigung für seine Einkünfte an den Reichsposten in den abgetretenen Provinzen, drey Domainen in Belgien: die Abtey Buchau mit der Stadt, die Abteyen Marchthal und Neresheim, die Aemte Ost-rach, die von Salmandweiler abhängt. — Dem Grafen von Sickingen für die Grafschaft Landstuhl: die Abteyen Ochsenhausen und Münchroth. — Dem Graf von der Leyen für Biescastel 10: die Abteyen Schuffenried, Gutzwill, Heybach, Batnd, Buxhelm. — Dem Fürsten von Brezenheim: die Stadt und Abtey Lindau. — Der Gräfin Kolleredo: für Dachsthal: die Abtey St. Croa zu Donauwerth. — Der Gräfin Sternberg: für Manderscheid, Blankenheim: die Abtey Weiffenau, Stadt und Abtey Isny. — Dem Fürsten von Dietrichstein: für die Herrschaft Traps, die an Graubünden überlassen wird: die Herrschaft Neuravenspurg. — Den westphälischen Grafen, nemlich Bassenheim für Däbrük, Singendorf für Rheinel, Schäsberg für Kerpen, Olheim für Millendonk, Quadt für Wickerade, Pleitenberg für Wittem, Metternich für Winneburg, d'Aspremont für Rekeim, Löring für Gronsfeld, Nesselrode für Wilri — das niedere Bisthum Münster. — Dem Großprior

von Malthe: für die Komtureyen auf dem linken Rheinufer: die Abtey St. Blasii nebst der Grafschaft Bondorf und Dependenz, die Abteyen St. Trupert, Schuttern, St. Peter und Tennebach.

Der erste Konjul der franz. Republik und S. M. der Kaiser von Rußland, nachdem sie sich vorgesezt haben, auf diese Art die erigiblen Entschädigungen der Erbfürsten zu reguliren, haben anerkannt, daß es zu gleicher Zeit möglich und zweckmäßig wäre, im ersten Reichskollegium einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten. Sie schlagen deßhalb vor, daß der Erzkanzler des Reichs das Bisthum Regenspurg mit den Abteyen St. Emeran, Ober- und Nieder- Münster erhalte, dagegen aber von seinen alten Besitzungen nur die Aemte Aschaffenburg auf der rechten Maynseite beyhalte, und damit eine hinreichende Zahl mittelbarer Abteyen vereinige, um mit den obigen Landen, ihm jährlich eine Million Gulden Einkünfte zu verschaffen. — Und da das beste Mittel, den germanischen Staatenverein zu konsolidiren, darinn besteht, daß man die bedeutendsten Fürsten des Reichs in das erste Kollegium aufnehme, so schlägt man vor, die Kurwärde dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen- Kassel zu verleihen; — Da ferner der König von England, in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover, Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Hörter macht, und es von Wichtigkeit ist, daß er sich dieser Ansprüche begeben, so schlägt man vor, daß das Bisthum Osnabrück, welches dem Kurhause von Braunschweig bereits alternativ zusteht, ihm auf immer, unter folgenden Bedingungen, abgetreten werde: 1.) Daß der König von England, Kurfürst von Hannover, auf alle seine Rechte und Ansprüche an Hildesheim, Corvey und Hörter Verzicht leiste. 2.) Daß er an Hamburg und Bremen alle Rechte und das Eigenthum abtrete, welches er in diesen Städten oder in dem Umkreise ihres Gebiets besitzt. 3.) Daß er die Aemte Wildshausen dem Herzog von Oldenburg und seine Rechte auf die eventuelle Succession der Grafschaft Sayn- Altkirchen dem Fürsten von Nassau- Usingen überlasse.

Vermöge der Abtretung der Aemte Wildshausen an den Herzog von Oldenburg, und der Säkularisation des Bisthums und Oberkapitel zu Lübeck zu Gunsten dieses letztern Fürsten, wird der Zoll von Elsfleet völlig aufgehoben, ohne daß er je wieder, unter irgend einem Vorwand, hergestellt werden könne; die Rechte und Ansprüche des gedachten Bisthums und Kapitels in der Stadt Lübeck, fallen dieser letztern anheim.

(Mehrere Partikular-Dispositionen, so wie die Einleitung, folgen ausführlich nächstens.)